



Geschäftsordnung

Fassung vom 24. April 2014

Kollegausschuss des HaDiKo e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Einberufung und Öffentlichkeit	1
§ 2 Sitzungsleitung	1
§ 3 Protokollführung	2
§ 4 Tagesordnung	2
§ 5 Behandlung von Tagesordnungspunkten	2
§ 6 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung	3
§ 7 Abstimmungen	3
§ 8 Sonstiges	3
§ 9 Schlussbestimmungen	4

§ 1 Geltungsbereich, Einberufung und Öffentlichkeit

(1) Diese Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Sitzungen des Kollegausschusses des HaDiKo e.V. und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Sie wird bei Mitgliederversammlungen sinngemäß angewandt. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

(2) Die Einberufung des Kollegausschusses richtet sich nach der Satzung. Die Einladung soll zusätzlich zur in der Satzung verlangten Form (§ 9 Absatz 2 Satzung) an den schwarzen Brettern der Häuser ausgehängt und an die Flure verteilt werden

(3) Sitzungen des Kollegausschusses sind vereinsöffentlich (§ 10 Absatz 5 Satzung). Der Vorsitz ist berechtigt, Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, als Gäste zur Sitzung zuzulassen.

(4) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen (§ 6 Absatz 4 Satz 2 Satzung). Während der Sitzungen sind nur die Mitglieder des Kollegausschusses antragsberechtigt, dagegen haben alle Vereinsmitglieder Diskussionsrecht.

§ 2 Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitz eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) und die Stimmberechtigung der Anwesenden fest. Nach Erledigung der Tagesordnung schließt er die Sitzung.

(2) Der Vorsitz kann jederzeit die Verhandlungsführung an ein anderes Vereinsmitglied delegieren, insbesondere im Falle der Beratung und Abstimmung eines ihn selbst betreffenden Gegenstands.

(3) Dem Vorsitz stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er achtet auf die Einhaltung der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen, die vorgetragenen Ansichten zusammenfassen und die wesentlichen Punkte herausarbeiten.

(4) Er kann Rednern, die nicht zur Sache sprechen, sich wiederholen oder die Sitzung anderweitig stören nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen oder sie des Sitzungssaals verweisen. Im besonders schweren Fall kann er diese Maßnahmen auch ohne vorherige Mahnung treffen.

(5) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzes können Mitglieder des Kollegausschusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Kollegausschuss.

(6) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorsitz die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen.

§ 3 Protokollführung

(1) Der Protokollführer wird durch den Vorsitz bestimmt. Er erstellt ein Protokoll, aus dem Uhrzeit, Versammlungsort, die stimmberechtigten erschienenen Mitglieder des Kollegausschusses, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die wesentlichen Diskussionsbeiträge, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind.

(2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.

(3) Unmittelbar nach der Abstimmung kann ein Mitglied des Kollegausschusses verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimme im Protokoll vermerkt wird.

§ 4 Tagesordnung

Der Vorsitz stellt zu Beginn der Sitzung die in der Einladung festgesetzte Tagesordnung vor; Über Änderungen der Tagesordnung entscheidet der Vorsitz. Neue Tagesordnungspunkte dürfen gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 der Satzung nicht hinzugefügt werden.

§ 5 Behandlung von Tagesordnungspunkten

(1) Der Vorsitz eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

(2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.

(3) Sofern sie dies wünschen, erhalten vor Beginn der Aussprache zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der erweiterte Vorstand zur Stellungnahme das Wort.

(4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Vorsitz das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Mitglieds des Kollegausschusses und bei Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Rednerliste gibt der Vorsitz die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.

(5) Der Vorsitz kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.

(6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Vorsitz etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen – gegebenenfalls entsprechend geänderten – Antrag zur Abstimmung.

(7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.

(8) Mit der Abstimmung ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

§ 6 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

(1) Geschäftsordnungsanträge können von Mitgliedern des Kollegausschusses jederzeit gestellt werden.

(2) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben. Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist dieser Antrag direkt angenommen.

(3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

Antrag auf

1. Vertagung der Versammlung
2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
3. Nichtbefassung mit einem Antrag
4. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
5. Verweisung an einen Ausschuss / eine Kommission
6. Sitzungsunterbrechung
7. Schluss der Rednerliste
8. Begrenzung der Redezeit
9. Verbindung der Beratung
10. Ausschluss der Öffentlichkeit
11. Geheime Abstimmung
12. Wiederholung der Auszählung der Stimmen
13. Worterteilung zur Abgabe einer persönlichen Erklärung

§ 7 Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 4 der Satzung muss auf Verlangen von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder des Kollegausschusses geheim abgestimmt werden.

(2) Änderungsanträge (auch Ergänzung- und Zusatzanträge) sind vor der Behandlung des Hauptantrages und weitergehende vor weniger weitergehenden zur Abstimmung zu stellen. Die Entscheidung liegt beim Vorsitz.

(3) Alternativabstimmungen sind unzulässig. Bei Gegenanträgen werden Einzelabstimmungen durchgeführt. Es ist derjenige Antrag angenommen, der sowohl die meisten Stimmen auf sich vereinigt als auch die notwendige Mehrheit hat.

(4) Auf Antrag ist die zur Abstimmung stehende Frage zu teilen und einzeln abzustimmen.

§ 8 Sonstiges

(1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ Beiträge anzumelden. Der Vorsitz kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.

(2) Der Vorsitz ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.

(3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Vorsitz den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.